



Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 17. November 2025
betreffend EP 3 024 099 B1

ANTRAGSTELLERIN:

Komax Holding AG, Industriestrasse 6, 6036 Dierikon, Schweiz

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Felix Klopmeier, Lang & Rahmann Rechtsanwälte PartG mbB, Kaistraße 20, 40221 Düsseldorf, Deutschland

mitwirkend: Patentanwalt Dr. Dominique Gobert, Patentanwalt Dr. Philipp Heidler, Josephhospitalstraße 15, 80331 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: felix.klopmeier@lang-rahmann.de

ANTRAGSGEGNERIN:

Jiangsu BOZHIWANG Automation Equipment Co., Ltd., No. 50 Aoyuan Rd., Xinbei District, 213125 Changzhou, China

Messeanschrift: PRODUCTRONICA München, Stand Halle B4.123, Messe München, Messegelände, 81823 München, Deutschland

ANTRAGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 3 024 099 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter, die rechtlich

qualifizierte Richterin Dr. Schumacher und den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Schober erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Art. 60 EPGÜ, R. 194 (d), 196, 197, 199 VerfO – Antrag auf Inspektion und Beweissicherung

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

1. Am 14. November 2025 hat die Antragstellerin im Vorfeld einer Hauptsacheklage einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung auf dem Messestand der Antragsgegnerin gestellt.
2. Die Antragstellerin ist die im Register (Anlagenkonvolut LR 2) eingetragene alleinige Inhaberin des Europäischen Patents 3 024 099 (B1-Schrift vorgelegt als Anlage LR 1; nachfolgend Antragspatent), das am 18. November 2014 in deutscher Verfahrenssprache angemeldet wurde. Die Veröffentlichung der Erteilung des Antragspatents erfolgte am 10. Juni 2020.
3. Das Antragspatent, welches bisher kein Rechtsbestandsverfahren durchlaufen hat und das unter anderem in Deutschland, Italien, Rumänien und Serbien in Kraft steht, trägt die Bezeichnung „Kabelverarbeitungseinrichtung“. Seine Patentansprüche 1, 7 und 9 sind wie folgt formuliert:

Patentanspruch 1:

„Kabelbearbeitungseinrichtung (1) zur Konfektionierung von Kabeln mit Bearbeitungsstationen (2, 3, 4) zum Bearbeiten von Kabelenden der Kabel und einer zentralen Bedieneinheit (6), über die wenigstens in Bezug auf den Produktionsbetrieb die Bearbeitungsstationen (2, 3, 4) ansteuerbar und kontrollierbar sind, **dadurch gekennzeichnet, dass** wenigstens eine der Bearbeitungsstationen (2, 3, 4) eine lokale Bedieneinheit (10) zum lokalen Einrichten der jeweiligen Bearbeitungsstation (2, 3, 4) aufweist, welche es ermöglicht, einzelne Bearbeitungsprozesse testweise durchzuführen.“

Patentanspruch 7:

„Kabelbearbeitungseinrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet, dass** eine lokale Bedieneinheit (10) wenigstens einer der Bearbeitungsstationen (2, 3, 4) jeweils Eingabemittel (12) zum Ansteuern einer Zuführeinheit (8) zum Zuführen eines Kabelendes des Kabels zur jeweiligen Bearbeitungsstation (4) umfasst.“

Patentanspruch 9:

„Kabelbearbeitungseinrichtung (1) nach Anspruch 7 oder 8, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Kabelbearbeitungseinrichtung (1) als Bearbeitungsstation eine Crimpstation (4) zur Herstellung einer Crimpverbindung mit einer Crimppresse (7) enthält und dass die Crimpstation (4) eine lokale Bedieneinheit (10) mit Eingabemitteln (14) zum Einstellen der axialen und/oder horizontalen Position eines ein Kabelende des Kabels haltenden Greifers (9) einer Zuführeinheit (8) in der Crimppresse der Crimpstation (4) umfasst.“

4. Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um eine Herstellerin von intelligenten automatischen Kabelbaumverarbeitungsanlagen, die unter der Marke „Bozwang“ vertrieben und in

über 70 Länder exportiert werden. Zu den Produkten der Antragsgegnerin zählt die Maschine „BZW-3005“.

- Die Antragsgegnerin vertreibt ihre Produkte unter anderem in der Europäischen Union (EU). Dabei wird die Maschine „BZW-3005“ auf dem Portal „Made-in-China“ (<https://de.made-in-china.com>) wie folgt beworben:

Made-in-China
Connecting Buyers with Chinese Suppliers

Produkte ▾ Sagen Sie uns, was Sie suchen...

Poste mein RFQ Einloggen / Beitreten

Alle Kategorien ▾ Käufer ▾ Hilfe ▾ Apps ▾ Deutsch ▾

Startseite > Produktionsmaschinen > Elektrikprodukt und Herstellungsgeräte > Absoliermaschine

BOZWANG
Jiangsu Bozhiwang Automation Equipment Co., Ltd.

CE ISO 9001

Bzw-3005 Automatische Zwei-Draht-Paar-Drehmaschine, Anschlussvercrimpungsmaschine, Dichtungsinsertionsmaschine

700,00 - 300.000,00 \$
1 Setzen (MOQ)

Anfrage Absenden Chatten

Produktdetails

Anpassung:	Verfügbar
Kundendienst:	24-Stunden-Service
Bedingung:	Neu

Jiangsu Bozhiwang Automation Equipment Co., Ltd.
Hersteller/Werk & Handelsunternehmen

Diamond-Mitglied Seit 2015

Geprüfter Lieferant

- Hohe Auswahl für Wiederholungskäufer
- Zusammenarbeit mit Fortune 500
- Erfahrenes Team
- Patente erteilt

Melden Sie sich an, um alle verifizierten Stärkelabels (31) anzuzeigen.

WWW.WIRE-PROCESSOR.COM

- In dem auf der vorgenannten Seite zu findenden Unternehmensprofil findet sich des Weiteren ein Hinweis auf das Bestehen von „CE und weiterer Zertifizierungen“.
- Darüber hinaus wird eine verantwortliche Person für die EU benannt, wobei die Antragsgegnerin auch einen Generalvertreter für Deutschland sucht. Schließlich findet sich auf der vorgenannten Internetseite folgende Produktbeschreibung:

Produktbeschreibung

BZW-3005 Automatische Draht schneiden, Abisolieren, Einstecken, Terminal Crimpen und Verdrillmaschine

- Compatible mit verdrehten und nicht verdrehten Verarbeitungsmodi;
- Multi Station Plattform Design erfüllt die Anforderungen der Multi-Terminal Crimpen und lange kurze Draht Verdrehen;
- Hohe Präzision Drehmoment Probenahme Überwachung gewährleistet eine Verdrehgenauigkeit von $\pm 10\%$;
- Eingebettete CFM-Erkennung und Crimpen Qualitätsüberwachung, automatische Entfernung und Entsorgung von Defekten Überwachung;
- 3005HMI System, Realisierung der Datenspeicherung und Abruf von verarbeiteten Materialien, Materialprüfung für die Produktion und Verarbeitung, Qualitätsprüfung für die Erststückproduktion und Qualitätskontrolle des Produktionsprozesses.

8. Überdies betreibt die Antragsgegnerin auch eine deutschsprachige Domain (www.wire-processor.de“), die offenbar aus Tschechien betreut wird und in welcher folgende Kontaktmöglichkeiten offeriert werden:

Productronica 2025 – Stand B4.123 – 18.–21.10.2025 Messe München – Wir laden Sie herzlich ein!

BOZWANG Home Über uns Angebot Bestellen Sie einen Katalog +420 734 250 432 Kontakt

Kontakt – Maschinen und automatische Drahtverarbeitungsmaschinen

Suchen Sie Maschinen für die Kabelverarbeitung? Kontaktieren Sie uns noch heute! Wir liefern automatische Draht- und Kabelverarbeitungsmaschinen. Über 100 Maschinen zum Schneiden von Drähten, zum Abschälen von Drähten, zum Crimpen von Terminals, zum Verdrillen und Verzinnen von Drähten und vieles mehr sind im Angebot. Sehen Sie selbst!

Angaben zum Unternehmen:

ITS-AIM s.r.o.

Unser Büro:
+420 734 250 432
info@wire-processor.de

Mo – Sa 8.00 – 16.00

Kontakt Verkaufsbüro:
bh@wire-processor.eu
+420 734 250 432



Vorname *

Email *

Telefonnummer *

Was können wir für Sie tun? *

9. Die Antragsgegnerin wird auf der vom 18. bis 21. November 2025 in München stattfindenden Messe „Productronica München“ einen Stand betreiben. Wie aus der nachfolgend eingebildeten, der Antragschrift entnommenen Abbildung vom 14. November 2025 ersichtlich ist, findet sich auf dem Messestand der Antragsgegnerin eine Maschine des Typs „BZW-3005“:



10. Die Antragstellerin trägt vor, die „BZW-3005“ mache nach den ihr bisher vorliegenden Erkenntnissen von der technischen Lehre der Patentansprüche 1, 7 und 9 des Antragspatents Gebrauch. Diesen Verdacht begründet die Antragstellerin unter Bezugnahme auf den Internetauftritt der Antragsgegnerin (Anlagenkonvolut LR 4), Einzelbilder aus einem Youtube-Video (Anlagenkonvolut LR 5) sowie eine Produktbroschüre (Anlage LR 6). Darüber hinaus schickte die Antragstellerin im März 2025 einen Patentanwalt zusammen mit einem Notar auf den Messestand der Antragsgegnerin auf der „Productronica“ in Shanghai, um die Funktionsweise der „BZW-3005“ in Erfahrung zu bringen. Nach dem Vortrag der Antragstellerin sei eine umfassende Prüfung dort nicht möglich gewesen, weil kein uneingeschränkter Zugang zur Maschine habe erlangt werden können. Hinsichtlich der im Rahmen dieses Messebesuchs gewonnenen Erkenntnisse wird auf die Anlage LR 7 Bezug genommen. Ein Testkauf der auch auf Messen nicht frei zugänglichen Maschine scheide sowohl angesichts des hohen Preises der Maschine als auch aufgrund der Maße derselben aus. Zudem sei die Belieferung der unmittelbaren Konkurrenz durch die Antragsgegnerin faktisch ausgeschlossen. Auch eine Besichtigung bei Kunden komme aufgrund der üblichen Sicherheitsmaßnahmen in Herstellungsbetrieben nicht in Betracht.
11. Vor diesem Hintergrund begehrt die Antragstellerin nunmehr die Anordnung von Inspektions- und Beweissicherungsmaßnahmen auf der anstehenden Messe „Productronica“ in München.

ANTRÄGE DER ANTRAGSTELLERIN:

12. Die Antragstellerin beantragt,
- I. der Antragstellerin zu gewähren, eine sich in einem funktionsfähigen Zustand befindliche „BZW-3005“ vor Ort am Messestand der Antragsgegnerin auf der Productronica Messe München 2025, die in München vom 18. bis einschließlich 21. November 2025 auf dem Messegelände, München, stattfindet, durch einen Gerichtsvollzieher, einen Sachverständigen und einen rechtsanwaltlichen und einen patentanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin zu inspizieren, und dabei:
- die „BZW-3005“ in Betrieb zu nehmen, wobei der Antragsgegnerin aufgegeben wird, etwa erforderliche Passwörter einzugeben,
 - an lokalen Bedieneinheiten der „BZW-3005“ Einstellungen vorzunehmen, insbesondere mit den lokalen Bedieneinheiten zum Einrichten der jeweiligen Bearbeitungsstationen zu nutzen,
 - an lokalen Bedieneinheiten der „BZW-3005“ Zuführeinheiten zum Zuführen von Kabeln anzusteuern und insbesondere dabei ein Kabel anzufordern,
 - festzustellen, ob eine Crimpstation vorhanden ist,
 - an lokalen Bedieneinheiten der „BZW-3005“ Einstellungen der Crimpstation vorzunehmen, um damit die axialen und/oder horizontale Position eines ein Kabelende des Kabels haltenden Greifers einer Zuführeinheit in der Crimppresse der Crimpstation einzustellen,
 - die „BZW-3005“ in einen Testmodus oder Debugging-Modus zu versetzen, wobei der Antragsgegnerin aufgegeben wird, etwa erforderliche Passwörter einzugeben,

- in dem Testmodus oder Debugging-Modus der „BZW-3005“ Bearbeitungsschritte vorzunehmen,
 - die Untersuchung mit Bild- und Videoaufnahmen zu dokumentieren;
- II. der Antragstellerin zu gestatten, alle technischen, werblichen und kommerziellen Unterlagen in jeweils einer Kopie in Bezug auf die „BZW-3005“ während der Productronica München, die vom 18. November 2025 bis einschließlich 21. November 2025 auf dem Messegelände, München stattfindet, durch einen Gerichtsvollzieher physisch zu beschlagnahmen und sodann durch einen Sachverständigen wie in Ziffer I. beschrieben inspizieren zu lassen;
 - III. Herrn Patentanwalt Dr. Egbert Engel, DTS Patent- und Rechtsanwälte PartmbB, Standort Stuttgart, Am Fruchtkasten 3, 70173 Stuttgart, als Sachverständigen zu benennen und zu bestimmen, dass er durch einen europäischen Patentanwalt ersetzt werden kann, der in derselben Kanzlei wie Dr. Egbert Engel arbeitet;
 - IV. zur Unterstützung des Sachverständigen als Hilfsperson des Sachverständigen den örtlich zuständigen, durch die Antragstellerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher bestellen;
 - V. dem Sachverständigen sowie dem Gerichtsvollzieher im Interesse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Antragsgegnerin, die bei der Inspektion und Beweissicherung zutage treten könnten, aufzugeben, sowohl gegenüber der Antragstellerin persönlich als auch gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren;
 - VI. die Anwesenheit folgender Vertreter der Antragstellerin während der Vollziehung der vorliegenden Anordnung zu gestatten:
 1. Rechtsanwalt Dr. Felix Klopmeier, Lang & Rahmann Rechtsanwälte PartG mbB, Kaistraße 20, 40221 Düsseldorf, oder einer anderen Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Lang & Rahmann Rechtsanwälte PartG mbB, falls Dr. Klopmeier nicht verfügbar sein sollte;
 2. Patentanwalt Dr. Dominique Gobert, Zimmermann & Partner Patentanwälte mbB, Josephspitalstraße 15, 80331 München oder einem anderen Patentanwalt oder einer anderen Patentanwältin der Zimmermann & Partner Patentanwälte mbB falls Dr. Gobert nicht verfügbar sein sollte;
 - VII. der Antragsgegnerin aufzugeben, bei der Durchführung der Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung gemäß dieser Anordnung mitzuwirken und dem Gerichtsvollzieher und dem Sachverständigen auf deren Anforderung hin
 1. diesen sowie den gemäß Ziffer VI. anwesenheitsberechtigten Personen zu gestatten, den Messestand der Antragsgegnerin auf der Productronica Messe München 2025, die vom 18. November 2025 bis einschließlich 21. November 2025 auf dem Messegelände, München, stattfindet, zu betreten, um die Inspektion und Beweissicherung gemäß dieser Anordnung durchzuführen;
 2. uneingeschränkten Zugang zur „BZW-3005“ zu gewähren, einschließlich der einzelnen Bearbeitungsstationen und lokalen Bedieneinheiten und einschließlich der Eingabe von Passwörtern;
 3. die „BZW-3005“ in Betrieb zu setzen und in verschiedene Betriebszustände, einschließlich des Testmodus oder des Debug-Modus, zu bringen

und ihre Geschäftsführer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen anzuweisen, den Aufforderungen

des Gerichtsvollziehers oder des Sachverständigen nachzukommen;

- VIII. die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung beteiligten Personen und insbesondere den Gerichtsvollzieher, den Sachverständigen und die Parteivertreter der Antragstellerin zu verpflichten, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin geheim zu halten und bis zu einer Freigabeanordnung des Einheitlichen Patentgerichts der Antragstellerin oder Dritten keine Gelegenheit zu bieten, Einblick in die „BZW-3005“, die ggf. beschlagnahmten Unterlagen und Produkte sowie die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung zu gewähren;
- IX. für jede schuldhafte Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ein Zwangsgeld festzusetzen, dessen Höhe das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmen kann;
- X. diese Anordnung durch den Gerichtsvollzieher persönlich auf der Messe zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass dieser Anordnung einschließlich der Beweisstücke und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Antrag stützt, zuzustellen;
- XI. anzuordnen, dass die beantragte Anordnung sofort vollstreckbar ist.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

- 13. Der Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung (R. 192, 199 VerfO) hat im tenorierten Umfang Erfolg.

I.

- 14. Die Lokalkammer Düsseldorf ist gemäß Art. 32 (1) c), 33 (1) b), 60 EPGÜ zuständig. Der Antrag ist gemäß R. 192 VerfO in zulässiger Art und Weise gestellt worden. Insbesondere hat die Antragstellerin vorgetragen, dass sie beabsichtigt, gegen die Antragsgegnerin bei der Lokalkammer Düsseldorf eine Hauptsacheklage zu erheben.

II.

- 15. Ferner hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt, dass das Antragspatent durch die Antragsgegnerin möglicherweise verletzt wird (Art. 60 (1) EPGÜ).
- 16. Angesichts der geschilderten Umstände des Falles ist es möglich, dass das Produkt „BZW-3005“, wie es voraussichtlich auf der Messe „Productronica“ in München ausgestellt werden wird, von der technischen Lehre des Antragspatents Gebrauch macht.
- 17. Die als Inhaberin des Antragspatents aktivlegitimierte Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie eine Verwirklichung sämtlicher Merkmale der Patentansprüche 1, 7 und 9 des Antragspatents bei der Maschine „BZW-3005“ für möglich hält. Sie hat sich hierbei insbesondere auf die auf der Messe „Productronica“ Shanghai gewonnenen Erkenntnisse sowie auf Auszüge aus einer Produktbroschüre und aus einem Youtube-Video berufen und anhand dieser Erkenntnisquellen dargelegt, warum sie von einer Merkmalsverwirklichung ausgeht. Allerdings lässt sich nicht die Verwirklichung sämtlicher Merkmale der vorgenannten Ansprüche des Antragspatents anhand der der Antragstellerin bisher zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen im Bestreitensfall hinreichend beweisen. Insbesondere sind die in den Patentansprüchen angesprochenen Steuerungsprozesse und Betriebsmodi allein bei einer äußeren Betrachtung der Maschine nicht ohne Weiteres erkennbar. Hinzu kommt, dass die

Ausstellung der Maschine in Shanghai außerhalb des Geltungsbereichs des Antragspatents und damit im patentfreien Ausland erfolgte. Die Antragstellerin hat mithin ein Interesse daran, aufzuklären und ggf. Beweise zu sichern, in welcher Konfiguration die „BZW-3005“ in München und damit im Geltungsbereich des Antragspatents präsentiert wird.

18. Eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Antragspatents ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht vorzunehmen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn es klare Anhaltspunkte dafür gibt, den Rechtsbestand des Antragspatents in Zweifel zu ziehen, etwa in Folge einer negativen Rechtsbestandsentscheidung (vgl. UPC_CoA_327/2025, Anordnung vom 15. Juli 2025, Rn. 42 f. – Maguin v. Tiru). Solche Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor.

III.

19. Die Antragstellerin hat ferner dargelegt, dass der Antrag dringlich ist (R. 194.2 a) VerfO). Zudem hat sie Gründe für den Erlass einer Anordnung ex parte aufgezeigt (R. 194.2 b), c), 197 VerfO).

1.

20. Die Inspektion bzw. Beweissicherungsmaßnahme ist dringlich.
21. Dass die voraussichtlich auf der „Productronica“ in München ausgestellte Maschine „BZW-3005“ möglicherweise von der technischen Lehre des Patentanspruchs 1 sowie der Unteransprüche 7 und 9 des Antragspatents Gebrauch macht, hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt. Jedoch kann eine weitergehende Substantiierung nur über eine Untersuchung der auf der vorgenannten Messe ausgestellten Maschine erfolgen, indem die Maschine einschließlich der hinter den Schutzabdeckungen befindlichen Bereiche sowie der eingesetzten Software inspiziert wird und entsprechende Beweise gesichert werden. Es ist der Antragstellerin nach ihrem Vortrag nicht möglich, anderweitig Zugang zu einer „BZW-3005“ zu erhalten. Ein Testkauf scheidet sowohl aufgrund des hohen Preises einer solchen Maschine als auch unter Berücksichtigung von deren Maßen aus. Zudem hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass die Antragsgegnerin eine solche Maschine auch nicht an die Antragstellerin als unmittelbare Wettbewerberin veräußern würde. Dass die Antragstellerin entgegen ihres Vorbringens in der Lage wäre, die Maschine bei einem der Abnehmer zu besichtigen, ist nicht ersichtlich. Auch auf der „Productronica“ in Shanghai konnte die Antragstellerin die Maschine nicht im Detail besichtigen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse beruhen vielmehr im Wesentlichen auf einer Inaugenscheinnahme der sich im geschlossenen Zustand befindlichen Maschine sowie auf aus Gesprächen mit Mitarbeitern der Antragsgegnerin gewonnen Erkenntnissen. Die bevorstehende Ausstellung der „BZW-3005“ auf der „Productronica“ in München bietet der Antragstellerin daher Gelegenheit, Beweise für die durch sie vermutete Verletzung des Antragspatents zu sammeln.
22. Dafür, dass die Antragstellerin bereits zu einem früheren Zeitpunkt Gelegenheit hatte, die Maschine „BZW-3005“ im Geltungsbereich des Antragspatents hinreichend zu inspizieren oder eine Beweissicherung anderweitig zu realisieren, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

2.

23. Die Anordnung war nach R. 192.3, 197 VerfO ex-parte zu erlassen. Andernfalls bestünde die nachweisliche Gefahr, dass Beweismittel vernichtet oder aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar sein werden (R. 197.1 Alt. 2 VerfO).

24. Wie die Antragstellerin nachvollziehbar erläutert hat, wäre es für die Antragsgegnerin im Fall einer vorherigen Anhörung ein leichtes, entweder von einem Ausstellen der „BZW-3005“ abzusehen oder die Programmierung der Maschine so zu verändern, dass die lokalen Bedieneinheiten weitgehend funktionslos würden. Zudem wäre es auch möglich, den Debug-Modus so zu verändern, dass er nicht mehr von den Merkmalen des Patentanspruchs 1 des Antragspatents Gebrauch macht. Hinzu kommt, dass es sich bei der lediglich alle zwei Jahre stattfindenden „Productronica München“ um die maßgebliche Leitmesse in Europa handelt, weshalb eine weitere Ausstellung der Maschine in einem Vertragsstaat mittelfristig nicht zu erwarten ist. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass Maschinen wie die „BZW-3005“ lediglich einmal in Shanghai und einmal in München ausgestellt werden. Für die Antragstellerin wäre es daher ohne eine ex-parte-Besichtigungs- und Beweissicherungsanordnung aufgrund der bereits geschilderten besonderen Marktverhältnisse nahezu unmöglich, Beweise für die aus ihrer Sicht gegebene Verletzung des Antragspatents durch das vorgenannte Produkt zu beschaffen.

IV.

25. Im Rahmen der Ermessensentscheidung überwiegen die Interessen der Antragstellerin.
26. Die Antragstellerin hat anhand der ihr bisher zur Verfügung stehenden Informationen nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie von einer Verwirklichung sämtlicher Merkmale des Patentanspruchs 1 sowie der Unteransprüche 7 und 9 des Antragspatents bei der auf der „Productronica“ in München ausgestellten „BZW-3005“ ausgeht. Auch hat sie plausibel erläutert, aus welchen Gründen ihr aufgrund der gegebenen besonderen Verhältnisse im relevanten Markt keine anderen Möglichkeiten offenstehen, Beweise für die aus ihrer Sicht vorliegende Verletzung des Antragspatents durch das Produkt „BZW-3005“ zu sammeln, weshalb sie zur Beweissicherung auf eine Untersuchung der auf der „Productronica München“ ausgestellten Maschine angewiesen ist.
27. Vor diesem Hintergrund bedarf es der vorliegenden Anordnung, um den insoweit überwiegenden Interessen der Antragstellerin gerecht zu werden. Die Antragsgegnerin wird durch die angeordneten Maßnahmen nicht unzumutbar belastet. Ihren Geheimhaltungsinteressen tragen die in die Anordnung aufgenommenen Geheimnisschutzanordnungen hinreichend Rechnung.
28. Soweit es die von der Antragstellerin genannte Herausgabe von Unterlagen angeht (vgl. Antrag zu II.), kommt eine solche nur im Falle der Unmöglichkeit einer Inspektion und Beweissicherung auf der Messe in Betracht.

V.

29. Die Anordnung sieht nach R. 196.4, 196.5 VerfO vor, dass ein Sachverständiger bestellt wird, der die Maßnahmen ausführt. Gegen die Person des Sachverständigen bestehen keine Bedenken. Die Antragstellerin hat vorgetragen, es gebe keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen der Antragstellerin zu dem Sachverständigen. Soweit die Antragstellerin darauf hinweist, dass die mitwirkenden Patentanwälte eine professionelle Beziehung zu dem Sachverständigen pflegen, vermag dies nicht per se Zweifel an dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu begründen. Gegen dessen Ernennung im Beweissicherungsverfahren bestehen daher keine Bedenken. Etwaige, möglicherweise daraus erwachsende Schwierigkeiten bei der späteren Verwertbarkeit der ausführlichen Beschreibung gehen ebenso zu Lasten der

den Sachverständigen benennenden Antragstellerin wie ein gegebenenfalls daraus erwachsender geringerer Beweiswert der im Beweissicherungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse.

30. Zur Unterstützung des Sachverständigen bei der Durchführung der Beweissicherung hat die Kammer von der durch R. 196.5 S. 2 VerfO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Unterstützung durch einen Gerichtsvollzieher anzuordnen. Dessen Hinzuziehung war insbesondere für die beantragte dingliche Beschlagnahme notwendig, die nach dem nationalen Recht in die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher fällt (UPC_CFI_539/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 18.10.2024 – Bekaert Binjiang Steel v. Siltronic).
31. Nach R. 196.5 VerfO waren Mitglieder oder Vertreter der Antragstellerin selbst von der Inspektion und Beweissicherung auszuschließen. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und den Schutz vertraulicher Informationen war auch die Personenanzahl der Verfahrensbevollmächtigten bei der Inspektion, wie beantragt, zu beschränken (Art. 60 (1) EPGÜ, R. 196.1 VerfO). Die ferner gegenüber den Verfahrensbevollmächtigten, dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher angeordneten Geheimnisschutzmaßnahmen tragen den Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerin Rechnung. Gleiches gilt für das geschilderte Prozedere nach Erhalt der ausführlichen Beschreibung.
32. Ferner war anzuordnen, dass die durch den Sachverständigen zu erstellende ausführliche Beschreibung nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin verwendet werden darf (R. 196.2 VerfO).
33. Die Kosten der durch den Sachverständigen durchzuführenden Inspektion und Beweissicherung einschließlich der durch den Sachverständigen zu erstellenden ausführlichen Beschreibung hat die Antragstellerin jedenfalls bis auf Weiteres zu zahlen, da sie die Inspektion begehrt. Soweit der Sachverständige entgegen den Angaben in der Antragschrift doch nicht auf die Zahlung eines Vorschusses für seine Kosten verzichten sollte, hat die Antragstellerin an den Sachverständigen vor Beginn der Inspektion einen durch diesen zu bestimmenden, angemessenen Vorschuss zu zahlen.
34. Diese Anordnung ist zusammen mit den in Ziffer XIII. genannten Schriftstücken durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit einem der gemäß Ziffer V. an der Inspektion und Beweissicherung anwesenden Vertreter der Antragstellerin gemäß R. 197.2 VerfO zuzustellen.

VII.

35. Die in die Anordnung aufgenommene allgemeine Androhung von Zwangsmitteln gibt der Kammer die notwendige Flexibilität, um auf eventuelle Verstöße gegen diese Anordnung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien sowie der Schwere des Verstoßes reagieren zu können.
36. Im konkreten Fall konnte von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Die dafür bei einer ex-parte Anordnung notwendigen besonderen Umstände (R. 196.6 VerfO) liegen vor. Anders als bei einer Unterlassungsanordnung droht der Antragsgegnerin durch die Inspektion und Beweissicherung allenfalls ein geringfügiger Schaden. Sie ist auch weiterhin zum Angebot und Vertrieb der zu untersuchenden Maschine berechtigt (UPC_CFI_260/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 26.03.2025, S. 9 f. – OTEC Präzisionsfinish v. STEROS; UPC_CFI_1325/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 30.10.2025, Rn. 38 – Van Loon

Beheer v. Inverquark; Abgrenzung zu: UPC_CFI_177/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 22.06.2023 – myStromer v. Revolt). Davon ausgehend und unter Berücksichtigung der kurzen Dauer der Messe würde die Anordnung einer Sicherheitsleistung die Beweissicherung und Inspektion unangemessen verzögern, was es rechtfertigt, vorliegend von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

ANORDNUNG:

Es wird ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin folgende Inspektions- und Beweissicherungsanordnung erlassen:

I. Der Antragstellerin wird gewährt:

in Bezug auf eine Verletzung von **Anspruch 1** des EP 3 024 099 B1, der lautet

*„Kabelbearbeitungseinrichtung (1) zur Konfektionierung von Kabeln mit Bearbeitungsstationen (2, 3, 4) zum Bearbeiten von Kabelenden der Kabel und einer zentralen Bedieneinheit (6), über die wenigstens in Bezug auf den Produktionsbetrieb die Bearbeitungsstationen (2, 3, 4) ansteuerbar und kontrollierbar sind, **dadurch gekennzeichnet, dass** wenigstens eine der Bearbeitungsstationen (2, 3, 4) eine lokale Bedieneinheit (10) zum lokalen Einrichten der jeweiligen Bearbeitungsstation (2, 3, 4) aufweist, welche es ermöglicht, einzelne Bearbeitungsprozesse testweise durchzuführen.“*

und

in Bezug auf eine Verletzung von **Anspruch 7** des EP 3 024 099 B1, der lautet

*„Kabelbearbeitungseinrichtung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet, dass** eine lokale Bedieneinheit (10) wenigstens einer der Bearbeitungsstationen (2, 3, 4) jeweils Eingabemittel (12) zum Ansteuern einer Zuführeinheit (8) zum Zuführen eines Kabelendes des Kabels zur jeweiligen Bearbeitungsstation (4) umfasst.“*

und

in Bezug auf eine Verletzung von **Anspruch 9** des EP 3 024 099 B1, der lautet

*„Kabelbearbeitungseinrichtung (1) nach Anspruch 7 oder 8, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Kabelbearbeitungseinrichtung (1) als Bearbeitungsstation eine Crimpstation (4) zur Herstellung einer Crimpverbindung mit einer Crimppresse (7) enthält und dass die Crimpstation (4) eine lokale Bedieneinheit (10) mit Eingabemitteln (14) zum Einstellen der axialen und/oder horizontalen Position eines ein Kabelendes des Kabels haltenden Greifers (9) einer Zuführeinheit (8) in der Crimppresse der Crimpstation (4) umfasst.“*

1. die Besichtigung der auf der Messe „Productronica München“, die vom 18. bis 21. November 2025 auf der Messe München, Messegelände, 81823 München, Deutschland stattfindet, ausgestellten Maschine „BZW-3005“ durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher durchzuführen mit dem Zweck festzustellen, ob die von der Antragsgegnerin ausgestellte Maschine „BZW-3005“ die Ansprüche 1, 7 und 9 des EP 3 024 099 B1 verletzt, weil sie von der technischen Lehre dieses Patents Gebrauch macht;

2. Beweise auf der Messe „Productronica München“ (Stand Halle B4.123) durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher zu sichern durch

- a) die Fertigung einer ausführlichen Beschreibung der Maschine „BZW-3005“, wobei die ausführliche Beschreibung auch die Feststellung enthalten soll, ob eine Crimpstation vorhanden ist,

wobei der Sachverständige – soweit erforderlich mit Unterstützung des Gerichtsvollziehers – die hierfür erforderlichen Untersuchungen vornehmen und dabei, soweit für die Beweissicherung erforderlich, die Maschine öffnen, in Betrieb nehmen, die notwendigen Einstellungen vornehmen und die Maschine auch in einen Test- oder Debugging-Modus versetzen soll;

- b) hilfsweise im Falle der Unmöglichkeit der Inspektion gemäß Ziffer I.2.a):

die physische Beschlagnahme aller technischen, werblichen und kommerziellen Unterlagen in jeweils einer Kopie, sowie die anschließende Besichtigung und Beweissicherung wie vorstehend unter 1. und 2.a) beschrieben.

- II. Der Sachverständige soll innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen eine ausführliche Beschreibung über die Ergebnisse der Besichtigung und Beweissicherungsmaßnahmen vorlegen, die eine Stellungnahme dazu enthält, ob die Maschine „BZW-3005“ die Ansprüche 1, 7 und 9 des EP 3 024 099 B1 verletzt, weil sie von der technischen Lehre dieses Patents Gebrauch macht.

Dabei soll sich der Sachverständige auf die durch die Antragstellerin in der Antragschrift aufgeworfenen Fragen beschränken.

Eine darüber hinausgehende Auslegung des EP 3 024 099 B1 ist ebenso wenig veranlasst wie eine umfassende Verletzungsprüfung, die über die durch die Antragstellerin in der Antragschrift aufgeworfenen Fragen hinausgeht.

- III. Die gemäß Ziffer II. gefertigte ausführliche Beschreibung und alle anderen Ergebnisse der Inspektion und Beweissicherung dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin verwendet werden.

- IV. Als Person, die diese Anordnung ausführt, wird als Sachverständiger ernannt:

Patentanwalt Dr. Egbert Engel, DTS Patent- und Rechtsanwälte PartmbB, Standort Stuttgart, Am Fruchtkasten 3, 70173 Stuttgart.

Dieser kann durch einen in derselben Kanzlei arbeitenden europäischen Patentanwalt ersetzt werden.

Zur Unterstützung des Sachverständigen wird als Hilfsperson der jeweils örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher bestellt.

- V. Während der Vollziehung dieser Anordnung ist im Hinblick auf die Besichtigung der Maschine „BZW-3005“ (Ziffer I.1.) und die Beweissicherungsmaßnahmen (Ziffer I.2.) neben dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher die Anwesenheit folgender Vertreter der Antragstellerin gestattet:

1. Rechtsanwalt Dr. Felix Klopmeier, Lang & Rahmann Rechtsanwälte PartG mbB, Kaistraße 20, 40221 Düsseldorf, oder einer anderen Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Lang & Rahmann Rechtsanwälte PartG mbB, falls Dr. Klopmeier nicht verfügbar sein sollte;
2. Patentanwalt Dr. Dominique Gobert, Zimmermann & Partner Patentanwälte mbB, Josephspitalstraße 15, 80331 München oder einem anderen Patentanwalt oder einer anderen Patentanwältin der Zimmermann & Partner Patentanwälte mbB falls Dr. Gobert nicht verfügbar sein sollte.

Vertretungsorgane, Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der Antragstellerin dürfen bei der Ausführung dieser Anordnung im Hinblick auf die Besichtigung und die Beweissicherung nicht anwesend sein.

- VI. Die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung beteiligten Personen und insbesondere der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige und die Parteivertreter der Antragstellerin (Rechtsanwalt Dr. Klopmeier, Patentanwalt Dr. Gobert oder ihre jeweiligen Vertreter gemäß Ziff. V.1. und V.2.) sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin und ihren Mitarbeitern geheim zu halten.

Zudem dürfen die genannten Personen bis zu einer Freigabeanordnung des Einheitlichen Patentgerichts keine Gelegenheit bieten, der Antragstellerin oder Dritten Einblick in die Maschine „BZW-3005“, die ggf. beschlagnahmten Unterlagen und Produkte sowie die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung zu gewähren.

- VII. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben,

1. bei der Durchführung der Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung gemäß der vorliegenden Anordnung mitzuwirken und dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher auf deren Aufforderung hin
 - a. uneingeschränkten Zugang zur Maschine „BZW-3005“ zu gewähren;
 - b. die „BZW-3005“ in Betrieb zu nehmen, wobei der Antragsgegnerin aufgegeben wird, etwa erforderliche Passwörter einzugeben;
 - c. an lokalen Bedieneinheiten der „BZW-3005“ Einstellungen vorzunehmen, insbesondere mit den lokalen Bedieneinheiten zum Einrichten der jeweiligen Bearbeitungsstationen zu nutzen;
 - d. an lokalen Bedieneinheiten der „BZW-3005“ Zuführeinheiten zum Zuführen von Kabeln anzusteuern und insbesondere dabei ein Kabel anzufordern;

- e. an lokalen Bedieneinheiten der „BZW-3005“ Einstellungen der Crimpstation vorzunehmen, um damit die axialen und/oder horizontale Position eines ein Kabelende des Kabels haltenden Greifers einer Zuführeinheit in der Crimppresse der Crimpstation einzustellen;
 - f. die „BZW-3005“ in einen Testmodus oder Debugging-Modus zu versetzen, wobei der Antragsgegnerin aufgegeben wird, etwa erforderliche Passwörter einzugeben;
 - g. in dem Testmodus oder Debugging-Modus der „BZW-3005“ Bearbeitungsschritte vorzunehmen;
 - h. die Untersuchung mit Bild- und Videoaufnahmen zu dokumentieren;
2. im Fall der Unmöglichkeit der Inspektion (siehe Ziffer II.2.): dem Sachverständigen alle in Ziffer II.2b) genannten Unterlagen zum Zwecke der Fertigung einer Kopie zu übergeben;
 3. ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter anzuweisen, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen nachzukommen.
- VIII. Die Antragsgegnerin soll aufgefordert werden, sich nach Vorlage der gemäß Ziffer II. zu fertigenden ausführlichen Beschreibung durch den mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragten Sachverständigen zu ihren etwaigen Geheimhaltungsinteressen zu äußern. Die oben genannten Vertreter der Antragstellerin, die bei der Inspektion und Beweissicherung anwesend sein durften, sind zu hören. Erst danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die ausführliche Beschreibung der Antragstellerin persönlich zur Kenntnis gebracht wird und ob die Schweigepflicht für die Vertreter der Antragstellerin aufgehoben wird.
- IX. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Kosten der Inspektion und Beweissicherung einschließlich der ausführlichen Beschreibung zu tragen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, vor Beginn der Inspektion dem Sachverständigen einen angemessenen, von diesem zu bestimmenden Kostenvorschuss zu zahlen, soweit dieser nicht auf einen solchen Kostenvorschuss verzichtet.
- X. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß jeder Partei ein Zwangsgeld festsetzen, dessen Höhe das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmen kann.
- XI. Im Falle der Erhebung einer Hauptsacheklage wird dem Sachverständigen aufgegeben, nach beendeter Erstellung der ausführlichen Beschreibung etwaige Muster zum Gericht zu verbringen.
- XII. Die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung werden auf Antrag der Antragsgegnerin aufgehoben oder treten anderweitig außer Kraft, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die nach Ziffer II. zu fertigende ausführliche Beschreibung der Antragstellerin offengelegt wurde oder das Gericht durch eine endgültige Entscheidung entschieden hat, keinen Zugang zu dieser Beschreibung zu gewähren, eine Klage gegen die Antragsgegnerin erhoben hat.

XIII. Diese Anordnung soll durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit einem der unter Ziffer V. genannten Vertreter der Antragstellerin zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass dieser Anordnung einschließlich der Beweisstücke und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Antrag vor oder bei der Vollziehung dieser Anordnung stützt, sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und Anweisungen für den Zugang zum Verfahren unverzüglich im Zeitpunkt der Vollziehung der Maßnahmen zugestellt werden.

XIV. Im Übrigen wird der Antrag auf Inspektion und Beweissicherung zurückgewiesen.

INFORMATIONEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND BERUFUNG:

Die Antragsgegnerin kann innerhalb von 30 Tagen nach der Vollziehung der Maßnahmen eine Überprüfung der vorliegenden Anordnung beantragen (Art. 60 (6) EPGÜ, R. 197.3 VerFO).

Die nachteilig betroffene Partei kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen (Art. 73 (2) a) EPGÜ, R. 220.1 c) VerFO).

Erlassen am 17. November 2025

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	
Rechtlich qualifizierter Richter Dr. Schober	
für den Hilfskanzler	